

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
der Soeste vom Düker unter dem Küstenkanal
(Fluss-km 17 + 050)
bis zur Einmündung der Emsteker Brake
(Fluss-km 66 + 400)

Vom 25. 2. 2010

Aufgrund der §§ 92 a und 93 in Verbindung mit § 48 Abs. 3 NWG i. d. F. vom 25.7.2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für die Soeste im Landkreis Cloppenburg wird ein Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Soeste beginnt in Friesoythe, Ortsteil Kampe, oberhalb des Küstenkanals bei Flusskilometer 17 + 050 und endet in Emstek an der Einmündung der Emsteker Brake bei Flusskilometer 66 + 400. Die unter den Brücken der das Überschwemmungsgebiet querenden Verkehrsanlagen gelegenen Geländeflächen sind Teil des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

(2) Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlage**, Blatt 1 und 2) im Maßstab 1 : 50 000 sowie einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und elf Lageplänen im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 11). Die Übersichtskarten und die Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung.

(3) Die Veröffentlichung der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und der Lagepläne im Maßstab 1 : 5 000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen dieser Karten bei den Gemeinden Emstek, Molbergen und Garrel, den Städten Cloppenburg und Friesoythe sowie dem Landkreis Cloppenburg aufbewahrt werden. Dort können sie während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Verbote, Genehmigungspflicht

(1) Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des NWG und des WHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Von dem Genehmigungserfordernis des § 93 Abs. 3 und 4 NWG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird und die Arbeiten in der Zeit vom 1. April bis 30. September eines Jahres begonnen und abgeschlossen werden;
2. die vorübergehende Lagerung von Stoffen (Feldfrüchte, Erde, Holz, Sand und dergleichen), mit Ausnahme wassergefährdender Stoffe, in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres;
3. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken, einstämmigen Freileitungsmasten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Oldenburg, den 25. 2. 2010

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Fuhrmann

— Nds. MBl. Nr. 10/2010 S. 380

Die Anlagen sind auf den Seiten 382—385 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.